

Genscher Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Königreich der Niederlande

überzeugt von der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen und anderen Unglücksfällen in der Erwägung, daß es erwünscht ist, die zuständigen Organe beider Staaten in die Lage zu versetzen, in näher zu bestimmenden Fällen einander um gegenseitige Hilfe zu ersuchen und Hilfeersuchen durchführen zu lassen, in der Erwägung, daß es erwünscht ist, Maßnahmen zu treffen, um die gegenseitige Hilfe durch Entsendung von Hilfsmannschaften zu erleichtern sind wie folgt übereingekommen:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, der anderen Vertragspartei bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen nach den Bestimmungen dieses Abkommens und entsprechend ihren Möglichkeiten Hilfe zu leisten.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

»Ausrüstungsgegenstände« die Fahrzeuge, das Material, die Kommunikationsmittel und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände, die zum Gebrauch der Hilfsmannschaften bestimmt sind;

»Hilfsmittel« die Waren, die für die betroffene Bevölkerung bestimmt sind;

»Betriebsgüter« die Waren, die für die Unterhaltung und die Verwendung der Ausrüstung und für die Versorgung der Hilfsmannschaften bestimmt sind.

Zuständige Organe

Artikel 3

(1) Die für die Anforderung und Auslösung von Hilfsmaßnahmen zuständigen Organe im Sinne dieses Abkommens sind:

a) Im Falle von Hilfeleistungen für und durch aneinandergrenzende Bundesländer und Provinzen

auf deutscher Seite: der Innenminister des betreffenden Bundeslandes auf niederländischer Seite: der Kommissar der Königin der betreffenden Provinz.

b) Im Falle von Hilfeleistungen für und durch nicht aneinandergrenzende Bundesländer und Provinzen

auf deutscher Seite: der Bundesminister des Innern

auf niederländischer Seite: der Minister des Innern.

(2) Die zuständigen Organe jeder Vertragspartei können ein Hilfeersuchen stellen, wenn nach ihrer Auffassung Ort, Umfang und Art der Katastrophe beziehungsweise des schweren Unglücksfalls in Anbetracht des verfügbaren Personals und Materials Hilfe erforderlich machen.

(3) Das zuständige Organ der ersuchenden Vertragspartei erläutert möglichst ausführlich sein Hilfeersuchen und die Aufgaben, die der Hilfsmannschaft übertragen werden sollen.

(4) Umfang und Art der zu leistenden Hilfe werden jeweils von dem zuständigen Organ der hilfeleistenden Vertragspartei im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der ersuchenden Vertragspartei festgelegt.

(5) Den zuständigen Organen obliegt die Durchführung der angeforderten Hilfsmaßnahmen.

(6) Die zuständigen Organe melden jedes Hilfeersuchen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a unverzüglich dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise dem Minister des Innern des Königreichs der Niederlande.

Die Durchführung der Hilfsmaßnahmen

Artikel 4

(1) Die Hilfe wird durch die Entsendung von für den Katastrophenschutz oder die Hilfeleistung bei schweren Unglücksfällen ausgebildeten und ausgerüsteten Hilfsmannschaften an den Ort der Katastrophe beziehungsweise des schweren Unglücksfalles oder an einen anderen von den zuständigen Organen bestimmten Ort oder durch Entsendung von Luftfahrzeugen und erforderlichenfalls in anderer geeigneter Weise geleistet.

(2) Die Hilfsmannschaften können auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg entsandt werden.

Artikel 5

(1) Der Leiter einer Hilfsmannschaft untersteht der Behörde, die am Ort der Katastrophe beziehungsweise des schweren Unglücksfalles für die Hilfsmaßnahmen verantwortlich ist.

(2) Anweisungen an eine Hilfsmannschaft werden ausschließlich an ihren Leiter gerichtet, der für die Einzelheiten der Durchführung verantwortlich ist.

(3) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 3 des Abkommens und die am Ort der Katastrophe beziehungsweise des schweren Unglücksfalles verantwortliche Behörde gewähren der Hilfsmannschaft jeden erforderlichen Schutz und jede erforderliche Hilfe. Grenzformalitäten

Artikel 6

(1) Im Interesse einer möglichst zweckmäßigen Hilfeleistung beschränken die Parteien die Förmlichkeiten beim Überschreiten der gemeinsamen Grenze auf das unerläßliche

Mindestmaß.

(2) Der Leiter einer Hilfsmannschaft hat eine Bescheinigung mitzuführen, die die Art der Hilfeleistung, die Art der Hilfsmannschaft und die Zahl ihrer Angehörigen ausweist. Diese Bescheinigung

wird von einem zuständigen Organ gemäß Artikel 3 dieses Abkommens oder in seinem Auftrag ausgestellt.

(3) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft sind vom Paßzwang befreit.

(4) Kann im Falle besonderer Eilbedürftigkeit die Bescheinigung gemäß Absatz 2 nicht vorgelegt werden, so genügt jeder andere geeignete Nachweis für die Notwendigkeit, die Grenze zwecks Hilfeleistung zu überschreiten.

(5) Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit kann die Grenze auch außerhalb der zugelassenen Übergangsstellen überschritten werden. Die für die Grenzüberwachung und Zollabfertigung zuständigen Behörden sind hierüber im voraus zu unterrichten.

Artikel 7

(1) Die von einer Hilfsmannschaft mitgeführten Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Betriebsgüter gelten im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei als zur vorübergehenden Verwendung abgefertigt.

(2) Für Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Betriebsgüter werden keine Ein- oder Ausfuhrpapiere ausgestellt. Der Leiter einer Hilfsmannschaft hat einen Sammelnachweis der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Betriebsgüter mitzuführen und auf Aufforderung vorzuzeigen.

(3) Die Hilfsmannschaften dürfen außer den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, Hilfsmittel und Betriebsgüter keine Waren mitführen.

(4) Die mitgeführten Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Betriebsgüter sind, soweit sie verbraucht werden, von allen Eingangsabgaben befreit. Hilfsmittel und Betriebsgüter, die nicht verbraucht werden, sind wieder auszuführen.

(5) Können Güter infolge besonderer Umstände nicht oder nicht gleichzeitig mit dem Abzug einer Hilfsmannschaft rückgeführt werden, so sind Art und Menge sowie ihr Aufenthaltsort vom Leiter der Hilfsmannschaft der zuständigen Zollstelle anzuzeigen; in diesem Fall gilt das nationale Recht der ersuchenden Vertragspartei.

(6) Auf Waren, die nach den Absätzen 1 und 4 von Eingangsabgaben befreit sind, finden die Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr keine Anwendung. Das Verbringen von Suchtstoffen in das Gebiet der ersuchenden Vertragspartei im Rahmen der Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen und die Rückführung der nicht verbrauchten Mengen gelten nicht als Ein- und Ausfuhr im Sinne der internationalen Suchtstoffabkommen. Suchtstoffe dürfen nur bei dringendem Bedarf mitgeführt und nur durch qualifiziertes medizinisches Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen der ersuchten Vertragspartei eingesetzt werden. Das Recht der ersuchenden Vertragspartei, an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen, bleibt unberührt.

Der Einsatz von Luftfahrzeugen

Artikel 8

(1) Luftfahrzeuge können sowohl für die Heranführung der Hilfsmannschaft als auch unmittelbar für die Hilfseinsätze benutzt werden.

(2) Jede Vertragspartei gestattet Luftfahrzeugen, die gemäß den Bestimmungen in Absatz 1 eingesetzt werden, ihr Hoheitsgebiet zu überfliegen und dort auch außerhalb von Flugplätzen

zu landen und zu starten; hierbei sind die Bestimmungen der Einzelvereinbarung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b dieses Abkommens zu beachten.

(3) Die Absicht, Luftfahrzeuge einzusetzen, ist den nachgenannten Behörden mit möglichst genauen Angaben über Art und Kennzeichen des Luftfahrzeugs, Besatzung, Beladung, Abflugzeit, voraussichtliche Route und Landeort unverzüglich mitzuteilen:

für die Bundesrepublik Deutschland: im Falle einer Hilfeleistung auf Anforderung des Landes Niedersachsen dem Niedersächsischen Minister des Innern; im Falle einer Hilfeleistung auf Anforderung des Landes Nordrhein-Westfalen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen; im Falle einer Hilfeleistung auf Anforderung der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesminister des Innern;

für die Niederlande: dem »Directeur-Generaal van de Rijksluchtvaartdienst«.

(4) Die Artikel 6 und 7 dieses Abkommens werden sinngemäß auf die Luftfahrzeuge, die Besatzung und die mitfliegende Hilfsmannschaft sowie auf die mitgeführten Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Betriebsgüter angewandt.

(5) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 2 sind die luftrechtlichen Verkehrsvorschriften jeder Vertragspartei weiterhin gültig, insbesondere die Pflicht, den zuständigen Kontrollstellen Angaben über die Flüge zu übermitteln.

Kosten und Entschädigungen

Artikel 9

(1) Die Kosten der Hilfeleistung, einschließlich der Aufwendungen, die durch vollständigen oder teilweisen Verlust sowie durch vollständige oder teilweise Zerstörung der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Betriebsgüter entstehen, werden von der ersuchenden Partei nicht erstattet, es sei denn, die Vertragsparteien haben vorher eine diesbezügliche Sonderregelung getroffen.

(2) Die Hilfsmannschaften werden während der Dauer des Einsatzes im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei auf deren Kosten untergebracht und gepflegt sowie mit für den Einsatz der Ausrüstungsgegenstände bestimmten Gütern versorgt, sofern die mitgebrachten Bestände aufgebraucht sind. Sie erhalten im Bedarfsfall medizinische Versorgung und Hilfe.

(3) Jede Vertragspartei kann verlangen, daß die durch den Einsatz von Luftfahrzeugen entstandenen Kosten bis zur Hälfte von der ersuchenden Vertragspartei übernommen werden. Die Höhe der Kosten richtet sich in diesem Fall nach den in jedem der beiden Staaten gültigen Tarife, wie sie in einer Einzelvereinbarung gemäß Artikel 11 dieses Abkommens angegeben sind.

Artikel 10

(1) Jede Vertragspartei verzichtet für sich und ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Entschädigungsansprüche gegen die andere Vertragspartei wegen Beschädigung von Vermögenswerten, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden von einem Mitglied einer Hilfsmannschaft der anderen Vertragspartei bei der Erfüllung seines Auftrags im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens verursacht worden ist, soweit es sich dabei nicht nachweislich um Vorsatz handelt.

(2) Jede Vertragspartei verzichtet für sich und ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Entschädigungsansprüche gegen die andere Vertragspartei, die auf dem Schaden beruhen, der einem Mitglied einer Hilfsmannschaft entsteht, das bei der Erfüllung seines Auftrags im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens eine Verletzung oder den Tod erlitten hat.

(3) Die ersuchende Vertragspartei oder eines ihrer Verwaltungsorgane haftet gemäß den eigenen gesetzlichen Bestimmungen für den Schaden, den ein Mitglied einer Hilfsmannschaft bei der Erfüllung seines Auftrags auf dem Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei einem Dritten zugefügt hat. (4) Im Interesse einer raschen Erledigung von Schadensersatzansprüchen arbeiten die Vertragsparteien eng zusammen. Insbesondere tauschen sie so rasch wie möglich alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus. (5) Die Bestimmungen dieses Artikels finden sinngemäß Anwendung auf einen Schaden, der während oder infolge von Übungseinsätzen gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieses Abkommens entsteht, soweit keine diesbezügliche Sonderregelung getroffen worden ist.

Einzelvereinbarungen

Artikel 11

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens werden zumindest Einzelvereinbarungen über folgendes getroffen:

- a) die Benutzung der Fernsprech- und Funkverbindungen
- b) die Benutzung von Landeorten durch Luftfahrzeuge
- c) die Verwendung besonderer optischer und akustischer Signale durch die Hilfsmannschaften
- d) die in Artikel 9 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Kosten.

(2) Ferner können Einzelvereinbarungen über folgendes getroffen werden:

- a) das bei Hilfeersuchen anzuwendende Verfahren
- b) das bei Entsendung und Einsatz einer Hilfsmannschaft anzuwendende Verfahren
- c) Art, Stärke und Ausrüstung der Einheiten, die zu einem Hilfeinsatz entsandt werden können
- d) die gemeinsame Veranstaltung von Übungen im Hinblick auf gemeinsame Katastropheneinsätze
- e) die Zusammenarbeit gemäß Artikel 13 dieses Abkommens.

Hilfeinsätze, die nicht aufgrund von Ersuchen gemäß diesem Abkommen erfolgen

Artikel 12

(1) Die Artikel 4 bis 10 dieses Abkommens finden sinngemäß Anwendung auf Hilfeinsätze gemäß Vereinbarungen, die von den für die Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen verantwortlichen Behörden der Grenzgemeinden beider Vertragsparteien getroffen werden, sofern sie sich auf gegenseitige Hilfeinsätze von Personal und Material beziehen, die ihnen für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Von Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 sind zumindest die zuständigen Organe gemäß von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dieses Abkommens zu unterrichten; die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts jeder Vertragspartei bleiben davon unberührt.

(3) Die Anwendung der Artikel 9 und 10 auf Hilfeinsätze im Sinne von Absatz 1 erfolgt unbeschadet der Bestimmungen in den zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

(4) Die Anwendung von Artikel 9 auf Hilfeinsätze gemäß Absatz 1 erfolgt unbeschadet der über die Kostenerstattung getroffenen Vereinbarungen.

Zusammenarbeit

Artikel 13

(1) Um Katastrophen besser vorbeugen und sie wirksamer bekämpfen zu können, vereinbaren die Vertragsparteien eine ständige und enge Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck tauschen sie alle geeigneten Informationen wissenschaftlich-technischer Art aus und veranstalten regelmäßig gemeinsame Tagungen.

(2) Die Vertragsparteien können gemeinsame Untersuchungen durchführen und gemeinsame Tagungen veranstalten, insbesondere zur Erforschung von Katastrophenursachen und zur Verbesserung von Vorhersagen sowie von Vorbeugungs- und Einsatzmitteln und Einsatzmethoden.

(3) Auf Veranlassung jeder Vertragspartei können Lehrgänge für Techniker, Führungskräfte und Mannschaften der anderen Partei durchgeführt werden.

(4) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über die Gefahren- und Schadensfälle aus, die sich auf das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auswirken können. Die gegenseitige Unterrichtung umfaßt auch die vorsorgliche Übermittlung von Meßdaten.

(5) Die Zusammenarbeit wird von den zuständigen Organen gemäß Artikel 3 dieses Abkommens getragen.

Streitigkeiten

Artikel 14

Alle Streitigkeiten über die Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar durch die zuständigen Organe gemäß Artikel 3 dieses Abkommens beigelegt werden können, werden im Prinzip auf diplomatischem Wege beigelegt.

Schlußbestimmungen

Artikel 15

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 8 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt das Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt nur für den europäischen Teil des Königreichs der Niederlande.

Artikel 17

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen beider Vertragsstaaten einander schriftlich mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 18

Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um weitere zehn Jahre, sofern es nicht von einer der beiden

Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 7. Juni 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Freiherr von Stein

Spranger

Für das Königreich der Niederlande

Jan G. van der Tas

D. IJ. W. de Graaff - Nauta